

# SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland

Der Samtgemeindebürgermeister



Nordhümmling  
*Natürlich*

Samtgemeinde Nordhümmling, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen

Rathaus  
Poststraße 13, 26897 Esterwegen  
Fachbereich: **30**  
Auskunft erteilt: Herr Triphaus



☎ Zentrale: 05955 / 200-0  
Durchwahl: 200-47  
Fax: 200-10

Sprechzeiten:  
Montag-Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr  
Montag-Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

26897 Esterwegen, den

30

19.03.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung

### über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nordhümmling

Sehr geehrte Damen und Herren,  
von Amts wegen wird hiermit gemäß § 5a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) folgende Allgemeinverfügung für die Samtgemeinde Nordhümmling erlassen:

In der Samtgemeinde Nordhümmling dürfen die Verkaufsstellen

**in der Zeit vom 18.03.2020 bis 18.04.2020 an Sonn- und Feiertagen**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt den Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

#### **Diese Sonderregelung gilt für nachstehende Verkaufsstellen:**

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte

Bankkonten: Sparkasse Emsland: (IBAN) DE59 2665 0001 0009 001900 (BIC) NOLADE21EMS  
Volksbank Nordhümmling: (IBAN) DE95 2806 9706 0050 1000 00 (BIC) GENODEF1BOG

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Gemäß § 5a NLöffVZG kann die zuständige Behörde es zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Aufgrund der aktuellen Virus-Situation wurden von Land Niedersachsen weitreichende Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten erlassen worden. Die Beschränkungen sind mit Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland Nr. 4 vom 17.03.2020 umgesetzt worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Antragsteller und der potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragsteller geboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Hinweise:**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als öffentlich bekanntgegeben im Sinne des § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit freundlichem Gruß,



Christoph Hüntelmann  
(Samtgemeindebürgermeister)